

SITZUNGSPROTOKOLL

über die 05. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt, abgehalten in den Kasematten, Bahngasse 27.

Tag: 21.09.2020

Beginn: 13:34 Uhr

Ende: 15:48 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Klaus Schneeberger

Mitglieder des Gemeinderates:

Erster Vizebürgermeister Abg.z.NR Dr. Christian Stocker

Zweiter Vizebürgermeister Mag. Dr. Rainer Spenger

Stadträtinnen und Stadträte:

Erika Buchinger

LAbg. DI Franz Dinhobl

Pamela Felgenhauer, BA

Mag. Philipp Gruber

Norbert Horvath

Franz Piribauer, MSc

Abg.z.NR Michael Schnedlitz

Tanja Windbüchler-Souschill, MSc - entschuldigt

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:

Gerlinde Buchinger

Sabine Bugnar

Kanber Demir

Michael Diller-Hnelozub - entschuldigt

Ferdinand Ebert

Mag. Wolfgang Ferstl

Mag. Christian Filipp

Philipp Gerstenmayer

Sabine Gremel

Verena Hanisch-Horvath – ab 13:57 Uhr anw.,
davor entsch.

Franz Hatvan

Christian Hoffmann

Katharina Horeischy-Weber, MA

Florian Klengl, BEd.

Dr. Michael Klosterer

Mag. Peter Kurri

Franz Lechner

Andreas Löffler

Maximilian Machek-Rückert

Johann Machowetz

Bettina Mittermann

Rudolf Müllner

Amela Mušanović, MSc

Kevin Pfann

Ing. Robert Pfisterer

Selina Prünster

Clemens Stocker

Elisabeth Wallner

Matthias Zauner

Sonstige Anwesende:

Magistratsdirektor Mag. Markus Biffi
Geschäftsführer Mag. Peter Eckhart, MA

Der Gemeinderat ist ordnungsgemäß einberufen worden und ist gemäß § 12 der GOG beschlussfähig.

Protokollunterfertiger gemäß § 27 GOG:

Gemeinderat Mag. Christian Filipp
Gemeinderat Mag. Peter Kurri
Gemeinderat Franz Lechner
Gemeinderätin Selina Prünster

Schriftführer:

Silvia Raudner
Carina Woldran

Termin der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung: **Montag, der 09.11.2020, 13:30 Uhr**

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r führt aus:

„Beim Punkt 16, betr. der bestehenden Volksschule Bgm. Hans Barwitzius, Vergabe diverser Leistungen, ist eine Änderung der Berichterstattung notwendig. Anstelle von Frau StRⁱⁿ Felgenhauer, BA berichtet Herr StR LAbg. DI Dinhobl.

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie nunmehr bitten, sich von den Sitzen zu erheben.

Herr Stadtrat a.D. Peter Mattausch ist am 6. August dieses Jahres im 71. Lebensjahr verstorben.

Diese Nachricht hat nicht nur mich erschüttert – er gehörte zu den bekanntesten Persönlichkeiten Wiener Neustadts, war durch seine fröhliche, lebenslustige und verbindliche Art sowie durch seine Verlässlichkeit im Beruf nahezu jedem Wiener Neustädter und jeder Wiener Neustädterin ein Begriff. Über 50 Jahre lang stand er im Dienst der Wiener Städtischen Versicherung, hat sich dort durch sein Engagement zum Direktor im Außendienst emporgearbeitet – ein Engagement, das sich nicht zuletzt dadurch zeigte, dass

er längst seine Pension hätte antreten können, stattdessen aber bis zuletzt in Vollzeit für sein Unternehmen tätig war.

Peter Mattausch war vom 30. April 1985 bis 30. Jänner 1991 Gemeinderat und vom 30. Jänner 1991 bis 31. Jänner 1995 Stadtrat der Stadt Wiener Neustadt. Als Stadtrat für die städtischen Unternehmungen hat er sich große Verdienste um die Wirtschaft erworben – in seiner Ära als Kulturstadtrat fiel unter anderem das legendäre Konzert von Pink Floyd am Flugfeld im Jahre 1994.

Als Obmann des ATV Wiener Neustadt hat Peter Mattausch in den vergangenen sechs Jahren zudem wichtige Modernisierungsschritte gesetzt und für zeitgemäße Strukturen gesorgt. Für all dies gilt dem Verstorbenen mein aufrichtiger Dank. Meine aufrichtige Anteilnahme gilt in diesen schweren Stunden seiner Familie – allen voran seiner Gattin Renate und seinem Sohn Oliver.

Seitens der Stadt Wiener Neustadt wurde ihm mit Beschluss des Gemeinderates vom 31. Jänner 2008 das Ehrenzeichen der Stadt Wiener Neustadt verliehen.

Herr Branddirektor Josef Bugnar, Feuerwehr-Kommandant von Wiener Neustadt, ist am 27. August 2020 im 55. Lebensjahr verstorben.

Wir alle waren und sind heute noch geschockt und erschüttert. Die Stadt Wiener Neustadt verliert einen vorbildlichen Feuerwehrmann und einen engagierten Kameraden. Gleichzeitig war Josef Bugnar aber auch ein loyaler und wichtiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung und ein persönlicher Freund. Unsere Anteilnahme gilt in dieser schweren Stunde der gesamten Familie – in erster Linie seiner Gattin Eva sowie den beiden Söhnen Daniel und Manuel.

Am 11. Februar 1978 trat Josef „Pepi“ Bugnar der Feuerwehrjugend der Feuerwehr Wiener Neustadt bei. In den Aktivdienst wurde er am 5. Mai 1981 überstellt. 1986 übernahm er die Funktion des Stellvertreters des Leiters des Verwaltungsdienstes. 1992 wurde er zum zweiten Kommandant-Stellvertreter gewählt und 1996 in der gleichen Position zum Abschnittskommandantenstellvertreter. 2001 wurde „Pepi“ Bugnar erster Kommandant-Stellvertreter des heutigen Ehrenkommandanten Ing. Herbert Schanda.

Er folgte dann Ing. Schanda 2006 als Kommandant der Feuerwehr Wiener Neustadt nach und bekleidete seitdem auch den Posten des Bezirkskommandant-Stellvertreters.

Herr Josef „Pepi“ Bugnar war darüber hinaus vom 30.03.2005 bis 29.02.2008 Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt.

Seit Februar 2006 war er technischer Bediensteter in der Magistratsdirektion und als Sachverständiger für Brandschutz tätig.

Für seine Verdienste wurde er mit der Goldenen Stadtwappennadel ausgezeichnet.

Wir werden beiden Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ich danke für die Kundgebung.

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wie immer darf ich die Gelegenheit der Gemeinderatssitzung auch dazu nützen, einleitend ein paar Themen anzusprechen:

Ich beginne mit der aktuellen Information rund um die „Corona-Pandemie“.

In den vergangenen Wochen hat sich die Situation rund um die Corona-Pandemie in Österreich etwas verschärft. Auch in Wiener Neustadt verzeichnen wir vermehrte Infektionsfälle. Mit Stand von heute Mittag zählen wir in der Stadt 56 Erkrankte - es gab insgesamt bislang 217 Infektionen, von denen 161 wieder geheilt sind.

Wir verfolgen den Grundsatz „Vorsicht statt Nachsicht“. Die zuletzt neu in Kraft getretenen Maßnahmen der Bundesregierung – wie Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in allen geschlossenen Räumen/Handel/Gastronomie/Behörden – sind bereits seit 20. Juli in allen Bereichen des Magistrats, wie den beiden Rathäusern, bei Kundenkontakt aufrecht. In Anlehnung an die Regelungen des Landes besteht für Bedienstete ab morgen die Verpflichtung innerhalb der Amtsräume an allen dort öffentlich zugänglichen Orten außerhalb des eigenen Büros einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (beispielsweise am Gang, in den Gemeinschaftsanlagen oder in Stiegenhäusern).

Aktuell vor allem Reiserückkehrer und immer mehr aus dem privaten und familiären Bereich sind infiziert – zum Glück keine Cluster! Daher mein Appell: Abstand halten – Mund-Nasen-Schutz tragen – Hände waschen bzw. desinfizieren.

Aufgrund dieser Situation mussten wir naturgemäß Veranstaltungen absagen bzw. auf 2021 verschieben: das bunte Stadtfest, das Straßenkunstfestival, den E-Mobilitätstag.

Was die Veranstaltungen im Spätherbst anlangt entscheiden wir kurzfristig.

Dennoch wollen wir das kulturelle Leben nicht zur Gänze „abdrehen“ – und unter strengen Auflagen auch Veranstaltungen erfolgreich durchführen – ich nenne den Kultursommer – die erste Auflage dieser Reihe von mehr als 40 Veranstaltungen wurde zu einem großen Erfolg, und wird in den Herbst verlängert – ich danke allen, die hier mitgetan haben und den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die die Veranstaltung besucht haben.

Netzhaut-Premiere, „Ton.Film.Festival“ im Bürgermeistergarten und im Stadttheater. Ein ganz neues Konzept, ganz neuer Flair in unserer Stadt. Trotz der Kurzfristigkeit, und der

notwendigen Verschiebung in den Herbst, gab es ein anspruchsvolles Programm, und wir sind höchst zufrieden. Ein Erfolg, auf dem wir aufbauen können. Vor allem hat uns NETZHAUT sehr viel Reputation auch in Wien gebracht! Ich bedanke mich bei Katharina Stemberger, Fabian Eder, ihr gesamtes Team und vor allem den Kolleginnen und Kollegen vor Ort, die mitgeholfen haben!

Bloody Crown – Sie sehen hier die entsprechenden Begleitumstände von Bloody Crown und diese Veranstaltung findet unter strengen Auflagen noch bis 4. Oktober statt, und Sie sehen hier all das was für „König Johann“ notwendig ist. König Johann musste verlegt werden von den Röhren in den Kasematten in die Bastei um den Sicherheitsmaßnahmen gerecht zu werden.

Das Bösendorfer-Festival – ein hochkarätiger Veranstaltungszyklus mit Star-Pianist Florian Krumpöck und vielen weiteren Größen aus Musik und Schauspiel mit den Werken Ludwig van Beethoven aufgrund des Jubiläumsjahres.

Die Wiener Neustädter Instrumentalisten starten am 2. Oktober eine Konzertreihe mit Werken von Mozart, Beethoven, Schubert, Strauß und Kalman.

Das Stadttheater-Programm ist seit Mitte September wieder gestartet worden, auch mit den entsprechenden Auflagen und Vorgaben und wird sehr gut angenommen.

Und die neue Schausammlung im Museum, sie wird am kommenden Samstag eröffnet. Auf die möchte ich ganz besonders hinweisen, weil sie eine ganz spannende Palette an Schaustücken – bezogen auf die Stadt Wiener Neustadt – präsentiert. Ich lade Sie jetzt schon ein sich „NEUSTADT erzählen“ – das ist das Motto – dass sie sich dieses Projekt ansehen.

Ebenfalls haben wir eine gemeinsame Initiative gestartet, die bunte Stadtregierung, nämlich den Gastronomen zu erlauben, die Schanigärten auch im Winter offen zu halten. Die Details werden beim diesbezüglichen Tagesordnungspunkt heute besprochen.

Ich werfe noch ein kurzes Schlaglicht auf umweltpolitische Themen. Allseits ist bekannt, dass die Stadt seit vielen Jahren entsprechende Maßnahmen setzt. Beispiele: Begrünung der Innenstadt (Bushaltestelle, Bäume in der neuen Fußgängerzone), Baumschutzverordnung, Baumpflanzungen, den STEP WN2030 mit Schwerpunkt „Grünräume“ und die Bausperre für großvolumige Wohnbauten.

Aktuell gibt es über folgende Maßnahmen zu berichten. Zum einen Zieselschutz in der Nova City. Es ist ein Gemeinschaftsprojekt mit der ecoplus, der Stadt und unabhängigen Experten und daraus resultiert das „Maßnahmenkonzept Zieselschutz in der Nova City“.

Bauvorhaben müssen künftig genaue Regelungen einhalten, besondere Vorsicht mit der Humusschicht, langfristig 10% an Grünflächen müssen erhalten werden, zusätzlich wird die WNSKS bereits bestehende Flächen beim Tritolwerk „zieselgerecht“ bewirtschaften. Bewilligungsansuchen für das Konzept in den kommenden Tagen wird bei der Abteilung der NÖ Landesregierung Naturschutz eingebracht.

Heute ist der Beschluss „Beitritt zum Bodenbündnis“ und das passt zum gesamten Bodenschutzpaket, das auch der Landtag im Oktober beschließen wird.

Das waren die entsprechenden Mitteilungen meinerseits.

Ich darf noch der Katharina Weber gratulieren zur Hochzeit, die im Sommer stattgefunden hat und der Matthias Zauner hat nach der standesamtlichen Trauung auch noch den kirchlichen Segen bekommen.

So, wir kommen zu folgender Mitteilung. Herr Magistratsdirektor wurde in der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni, betreffend Ankauf und Lieferung von Auftausalz für 2020/2021, beauftragt, eine nochmalige Prüfung über ökologische Alternativen durchzuführen und Vergleiche mit anderen Städten aufzulisten, um die Verwendung des üblichen Auftausalzes nachhaltig zu verhindern und dem Tierschutz und dem Baumschutz gerecht zu werden, und einen Bericht zu erstellen und dies bis spätestens September.

Dieser Bericht liegt Ihnen vor.“

Verhandlung wird zu den Punkten 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 gewünscht.

Zusatzantrag zum Punkt 8 – Frau GRⁱⁿ Prünster (siehe Seite 15)

Zusatzantrag zum Punkt 9 – Herr GR Löffler (siehe Seite 17)

Bekanntgabe der Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen (Anträge gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat):

a) Dringlichkeitsantrag der Fraktion Die Grünen, betreffend Wiener Neustadt hat Platz

Zur Dringlichkeit spricht Frau GRⁱⁿ Prünster (Tonband).

Dafür: Fraktion Die Grünen und SPÖ-Fraktion

Dagegen: ÖVP-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Dringlichkeit wird **nicht** zuerkannt.

b) Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion, betreffend Resolution an die Bundesregierung betreffend Aufnahme von schutzbedürftigen Kindern aus dem Lager Moria

Zur Dringlichkeit spricht Herr Zweiter Vbgm. Mag. Dr. Spenger (Tonband).

Dafür: SPÖ-Fraktion und Fraktion Die Grünen

Dagegen: ÖVP-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Dringlichkeit wird **nicht** zuerkannt.

Punkt 1 der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls über die zuletzt abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates:

Es wurden keine Einwände gegen das Protokoll über die 04. öffentliche Sitzung des Gemeinderates erhoben und daher gilt dieses als genehmigt. (§ 31 Abs. 3 NÖ STROG)

Betr.: Restaurierung der gotischen
Wegsäule „Spinnerin am Kreuz“
1. Abänderung des Grundsatzbeschlusses
2. Vergabe von zusätzlichen Leistungen

	Punkt 2
--	------------

Dem Gemeinderat wird berichtet:

Gemäß § 44 NÖ STROG ist am **4. September 2020** folgende Verfügung getroffen worden:

1. In Abänderung des GR-Beschlusses vom 20. April 2020 werden für die Restaurierung und Konservierung der gotischen Wegsäule „Spinnerin am Kreuz“ im Walther von der Vogelweide-Park max. EUR 400.000,00 genehmigt.
2. Die Vergabe von zusätzlichen Restaurierungen an Herrn Mag. Heinz Meisnitzer, Elsslergasse 20/8, 1130 Wien, zum Betrag von EUR 92.428,00 inkl. USt. wird genehmigt.

Bedeckung: VAST 1/3620/7280

(keine Berichterstattung)

Einstimmig zur Kenntnis genommen.

Betr.: „Sammelförderung für Gebrauchsabgaben
Schanigärten und Warenausräumungen
Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses

	Punkt 3
--	------------

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 25.05.2020 soll dahingehend abgeändert werden, dass der Zeitraum der gänzlichen Subventionierung durch die Stadt Wiener Neustadt für Gebrauchsabgaben betreffend Schanigärten und Warenausräumungen sowie für Mieten für Freiflächen auf dem Marienmarkt die als Gastgärten genutzt werden, bis zum 31. März 2021 verlängert wird.

Daher wird auch das Gesamtvolumen für dieses Projekt zur Stärkung der Innenstadt von derzeit EUR 180.000,- auf maximal EUR 280.000,- aufgestockt. Die entsprechenden Beträge sind je nach Anfall auch im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 bzw. im Voranschlag für das Jahr 2021 entsprechend auf der VAST 1/789000/775000 vorzusehen.

(Tonband: StRⁱⁿ Buchinger; GR Müllner; GR Pfann;
GRⁱⁿ Hanisch-Horvath; StRⁱⁿ Buchinger;)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Erhebung einer
Parkabgabe und über die Pauschalierung
der Abgabe; „Parkabgabeverordnung der
Stadt Wiener Neustadt nach dem
NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz“

	Punkt 4
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Parkabgabeverordnung der Stadt Wiener Neustadt nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstell-
abgabegesetz wird gemäß Entwurf vom 02.09.2020 genehmigt.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; GR Hatvan; StR LAbg. DI Dinhobl)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Vergabe zur Bereitstellung eines Mobile-VPN-Netzes
für die Statutarstadt Wiener Neustadt

	Punkt 5
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Die Vergabe zur Bereitstellung eines Mobile-VPN-Netzes für die Statutarstadt Wiener Neustadt an die Firma T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, A-1030 Wien, aufgrund der am 28.08.2020 eingereichten Angebote für Los 1 (unter anderem Wirtschaftshof) - Angebots-ID: A2274820 | Relax VPN Business | M2M Data Smart - zu einem Betrag von EUR 39.588,00 (exkl. USt.) für 24 Monate, und für Los 2 (unter anderem Schulen und Kindergärten) - Angebots-ID: A2274819 | Relax VPN Business | M2M Data Smart - zu einem Betrag von EUR 42.528,00 (exkl. USt.) für 24 Monate, wird genehmigt. Für Los 1 und Los 2 ergibt sich somit summativ ein Gesamtbetrag von EUR 82.116,00 (exkl. USt.) für 24 Monate.

Bedeckung: Erfolgt auf dem jeweiligen Ansatz, Post 631500 (VAST 1/.../631500)

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: „Fördermodell Ballsportvereine“ /
„wn.sporthilfe“

	Punkt 6
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Im Rahmen der „wn.sporthilfe“ wird zur Förderung der Jugendarbeit im Mannschaftssportbereich für das Kalenderjahr 2020 ein Betrag von EUR 30.000,-- für Ballsportvereine mit Sitz in Wiener Neustadt zur Verfügung gestellt.

Als Kriterium wird die jeweilige Anzahl an Nachwuchsmannschaften (je EUR 450,--) herangezogen, die im Meisterschaftsbetrieb 2019/20 des entsprechenden Verbands zum Einsatz gekommen ist. Die Gelder der „wn.sporthilfe“ dürfen AUSSCHLIESSLICH zur Abdeckung der Infrastrukturkosten verwendet werden (ohne Geldfluss, sondern mittels Abzug von den Betriebs-/Hallenkosten).

Verein	Anzahl	Betrag
1. Wiener Neustädter Sportclub	9	EUR 4.050,--
ESV Haidbrunn-Wacker Wiener Neustadt	9	EUR 4.050,--
Fußballverein Club 83 Wiener Neustadt	5	EUR 2.250,--
SV Admira Wiener Neustadt	2	EUR 900,--
Roomz Hotels ZV Handball Wiener Neustadt	7	EUR 3.150,--
Hockeyclub Mad Dogs Wiener Neustadt	6	EUR 2.700,--
BK Blue Devils Wiener Neustadt	6	EUR 2.700,--
1. Wr. Neustädter Baseball- und Softballverein Diving Ducks	6	EUR 2.700,--
Volleyballclub Union Wiener Neustadt	8	EUR 3.600,--
1. Wr. Neustädter Allround Sportklub – Sektion Tischtennis	5	EUR 2.250,--
Wombats Rugby Club, Wiener Neustadt	1	EUR 450,--
Gesamt:	64	EUR 28.800,--

Bedeckung: 1/2690/7572

Zweiter Vbqm. Mag. Dr. Spenger verlässt im Sinne von § 27 NÖ StROG
(Befangenheit) den Saal.

(Tonband: StR Mag. Gruber; GR Gerstenmayer;
GR Stocker; GR Klengl, BEd.)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von Zweiten Vbqm. Mag. Dr. Spenger)

Betr.: Gewährung einer Sportförderung
an den 1. Wiener Neustädter Sportclub

	Punkt 7
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gewährung einer Subvention für den 1. Wiener Neustädter Sportclub (ZVR-Zahl: 693478483) in der Höhe von EUR 130.000,- wird für die Spielsaison 2020/21 genehmigt.

Bedeckung: 1/2621/7570

Zweiter Vbqm. Mag. Dr. Spenger verlässt im Sinne von § 27 NÖ StROG
(Befangenheit) den Saal.

(Tonband: GR Mag. Filipp; GR Dr. Klosterer)

Einstimmig angenommen.
(bei Abwesenheit von Zweiten Vbqm. Mag. Dr. Spenger)

Betr.: Beitritt der Stadt Wiener Neustadt zum Verein European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. als ordentliches Mitglied sowie die Anerkennung des Manifests zum Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden

	Punkt 8
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt den Beitritt der Stadt Wiener Neustadt zum Verein European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. als ordentliches Mitglied sowie die Anerkennung des Manifests zum Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden und die aktive Umsetzung der gewonnenen Erfahrungen.

(Tonband: StR Horvath; GR Löffler; GRⁱⁿ Prünster (Zusatzantrag siehe Seite 15); StR Mag. Gruber; StR Abg.z.NR Schnedlitz; GRⁱⁿ Prünster; GR Gerstenmayer; GR Löffler; Zweiter Vbgm. Mag. Dr. Spenger; StR LAbg. DI Dinhobl; StR Horvath)

Hauptantrag: Einstimmig angenommen

Zusatzantrag:

Dafür: Fraktion Die Grünen

Dagegen: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Zusatzantrag **abgelehnt.**

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 8, betr. Beitritt der Stadt Wiener Neustadt zum Verein European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. als ordentliches Mitglied sowie die Anerkennung des Manifests zum Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden, stellt Frau Gemeinderätin Selina Prünster folgenden Zusatzantrag:

„[...] deshalb bringen wir von den Grünen einen Zusatzantrag ein, der heißt:

„Der Gemeinderat möge zudem beschließen:

Der Gemeinderat bekenne sich zur Wichtigkeit unserer fruchtbaren Böden im Osten der Stadt und schütze ihn vor Verbauung. Der Gemeinderat bekenne sich zur Vermeidung jedweder Bodenversiegelung durch die Ostumfahrung. Der Gemeinderat appelliert an die NÖ Landesregierung, dass Vorhaben B17, Umfahrung Wiener Neustadt Ost Teil 2, zu stoppen.“

Dankeschön.“



Betr.: Brückensanierung Dr. Arthur Hochstetter-Platz
1) Grundsatzbeschluss
2) Vergabe der statisch konstruktiven Planung

	Punkt 9
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

1) Grundsatzbeschluss:

Die Brückensanierung Dr. Arthur Hochstetter-Platz wird grundsätzlich genehmigt. Die derzeit geschätzten Kosten werden ca. EUR 400.000,00 betragen, die geplante Umsetzung soll im Jahr 2021 stattfinden. Die weiteren Beauftragungen erfolgen in den jeweiligen Gremien.

Im Zuge der Vorarbeiten zur Brückensanierung Dr. Arthur Hochstetterplatz soll die Situation für den Radverkehr im Kreuzungsbereich evaluiert werden.

Ziel ist eine Entschärfung der Gefahrensituation, die Schaffung eines sicheren und attraktiven Angebotes für RadfahrerInnen und in weiterer Folge ein Lückenschluss zwischen Musikanten- und Ungarviertel bzw. entlang der Nord- und Südachse nach Fertigstellung.

Während der Bauphase wird eine sichere Möglichkeit für den Radverkehr eingeplant und durchgeführt.

Bedeckung: VAST 5/612001-05000

(Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat)

2) Vergabe statisch konstruktive Planung:

Die Vergabe der statisch konstruktiven Planung sowie die Erstellung eines Gesamtverkehrskonzepts während der Bauzeit und das Verfassen der zur Umsetzung notwendigen Ausschreibungsunterlagen für die Brückensanierung Dr. Arthur Hochstetter-Platz an die Zieritz + Partner ZT GmbH, 3100 St. Pölten, Europaplatz 7, laut Angebot vom 10.08.2020 zum Betrag von **EUR 44.796,00**

(inklusive Umsatzsteuer) wird genehmigt.

Bedeckung: VAST 5/612001-05000

(Tonband: StR Horvath; GR Löffler (Zusatzantrag siehe Seite 17); StR LAbg. DI Dinhobl)

Hauptantrag: Einstimmig angenommen.

Zusatzantrag: Einstimmig angenommen.

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 9, betr. Brückensanierung Dr. Arthur Hochstetter-Platz, 1) Grundsatzbeschluss, 2) Vergabe der statisch konstruktiven Planung, stellt Herr Gemeinderat Andreas L ö f f l e r folgenden Z u s a t z a n t r a g :

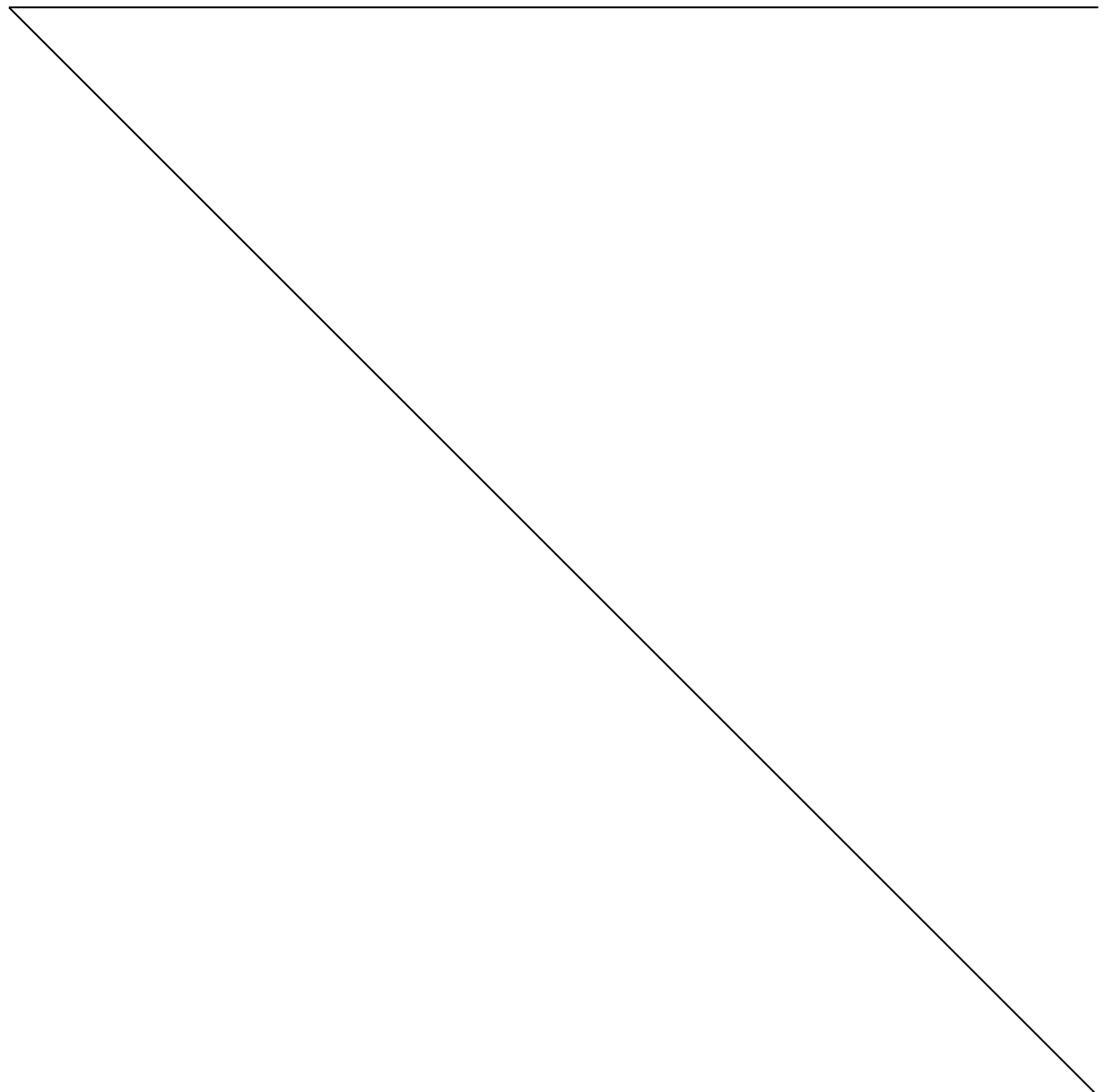
„[...] daher stelle ich folgenden Zusatzantrag:

„Der Gemeinderat möge beschließen:

Im Zuge der Vorarbeiten zur Brückensanierung Dr. Arthur Hochstetterplatz soll die Situation für den Radverkehr im Kreuzungsbereich evaluiert werden.

Ziel ist eine Entschärfung der Gefahrensituation, die Schaffung eines sicheren und attraktiven Angebotes für RadfahrerInnen und in weiterer Folge ein Lückenschluss zwischen Musikanten- und Ungarviertel bzw. entlang der Nord- und Südachse nach Fertigstellung. Während der Bauphase wird eine sichere Möglichkeit für den Radverkehr eingeplant und durchgeführt.“

Danke.“



Betr.: Ankauf und Lieferung von Auftausalz 2020/2021
und Sommereinlagerung 2021,
Vergabe

	Punkt 10
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Der Ankauf und die Lieferung von Auftausalz für den Straßenwinterdienst Winter 2020/2021
und Sommereinlagerung 2021 an den Wirtschaftshof der Stadt Wiener Neustadt

bei der und durch die Firma Salzhandel GmbH, An der Salzriese 2, 5400 Hallein,
gemäß Angebot vom 12.8.2020

zum Betrag von (inklusive Umsatzsteuer) **EUR 203.320,00**

wird genehmigt.

Bedeckung: VAST 1/8140/4550

Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat.

(Tonband: GR Dr. Klosterer)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Enthaltung: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Betr.: Vergabe von Winterdienstleistungen
für die Saisonen 2020/2021 und 2021/2022

	Punkt 11
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Basierend auf den kommerziellen Ausschreibungsbedingungen, Rahmenvereinbarung der BBG, GZ - Nr. 2704.03205, wird die Vergabe der Winterdienstleistungen für die Saisonen 2020/2021 und 2021/2022 für Räum- und Streuarbeiten von StraÙenzügen und sonstiger Flächen (inkludiert sind das ÖBB-Parkdeck alt inkl. Haftung, die Flächen des Geschäftsbereiches II/3 Facilitymanagement (Schulen, & Kindergärten und Sport), Geschäftsbereiches V/1 Baumanagement sowie die Objekte Kasematten und Museum St. Peter an der Sperr im Stadtgebiet Wiener Neustadt) an die Firma Attensam Noe/B Hausbetreuung GmbH, 2700 Wiener Neustadt, Wiener Straße 115, zum Betrag von **EUR 749.796,31** (inklusive Umsatzsteuer) genehmigt.

Bedeckung im MD-WH:

VAST 1/8140/7280 EUR 513.155,34

Bedeckung im GB II/3:

VAST 1/2110/7282	EUR 44.561,59	VAST 1/2221/7282	EUR 3.400,83
VAST 1/2120/7282	EUR 35.766,03	VAST 1/2240/7282	EUR 7.226,76
VAST 1/2130/7282	EUR 4.017,59	VAST 1/2530/7282	EUR 722,03
VAST 1/2131/7282	EUR 2.115,77	VAST 1/2620/7282	EUR 32.903,30
VAST 9/...../36115	EUR 4.096,62	VAST 1/2691/7280	EUR 4.792,71
VAST 1/2220/7282	EUR 10.258,97	VAST 1/2830/7282	EUR 2.314,20
VAST 1/2400/7282	EUR 37.859,11	VAST 1/4220/7282	EUR 809,96
VAST 1/2402/7282	EUR 1.379,29		

Bedeckung im GB V/1:

VAST 1/8400/7282 EUR 22.044,84

KTM (Bezahlung auf Rechnung KTM):

Museum EUR 8.004,82

Kasematten EUR 14.366,55

Vorbehaltlich der Genehmigung im jeweiligen Budget-Gemeinderat.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Auflassung des Grundstückes Nr. 4230/183,
EZ 4479 (Breitenauer Gasse),
aus dem öffentlichen Gut

	Punkt 12
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Gemäß § 4 Abs. 3 lit b) des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-2, wird das Grundstück Nr. 4230/183, EZ 4479 (Breitenauer Gasse) im Ausmaß von 570 m², der KG Wiener Neustadt (23443), als öffentliches Gut aufgelassen.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Auflassung des Grundstückes Nr. 349/4,
EZ 4479 (Gröhrmühlgasse),
aus dem öffentlichen Gut

	Punkt 13
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Gemäß § 4 Abs. 3 lit b) des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-2, wird das Grundstück Nr. 349/4, EZ 4479 (Gröhrmühlgasse) im Ausmaß von 1 m², der KG Wiener Neustadt (23443), als öffentliches Gut aufgelassen.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Auflassung des Grundstückes Nr. 5211/23,
EZ 4479 (Wetzsteingasse),
aus dem öffentlichen Gut

	Punkt 14
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Gemäß § 4 Abs. 3 lit b) des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-2, wird das Grundstück Nr. 5211/23, EZ 4479 (Wetzsteingasse) im Ausmaß von 142 m², der KG Wiener Neustadt (23443), als öffentliches Gut aufgelassen.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Übernahme aus dem Grundstück
Nr. 1885/283 – Teilfläche 4, EZ 6040
(Wopfinger Weg), in das öffentliche Gut

	Punkt 15
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde vom 22.04.2020 der PunktGenau ZT GmbH, 7000 Eisenstadt, GZ 1143/2017, wird die Übernahme der Teilfläche 4 im Ausmaß von 1 m² aus dem Grundstück Nr. 1885/283, EZ 6040 (Wopfinger Weg), Eigentum von Herrn Serkan und Frau Gülbahar Yagdi, ohne Kostenersatz, in das öffentliche Gut genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Erweiterung der bestehenden Volksschule Bgm. Hans Barwitzius,
Hubertusgasse 25b, 2700 Wiener Neustadt,
Vergabe diverser Leistungen

	Punkt 16
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschlieÙe:

Für die Erweiterung der bestehenden Volksschule Bgm. Hans Barwitzius, Hubertusgasse 25b, 2700 Wiener Neustadt, werden die Vergaben für folgende Leistungen zu einem Gesamtbetrag von EUR 1.372.814,09 genehmigt:

Alu-Portale

an die Firma Metalltechnik Benda GmbH
Schnotendorfer Gasse 5, 2700 Wiener Neustadt EUR 511.552,75

Fassadensanierung

an die Firma Handler Bau GmbH,
Walter Handler Straße 1, 2853 Bad Schönau EUR 402.455,41

Malerarbeiten

an die Firma Michael Christamentl GmbH
Burkhardgasse 3-5, 2700 Wiener Neustadt EUR 78.600,00

Metall-Glasarbeiten

an die Firma Metalltechnik Benda GmbH
Schnotendorfer Gasse 5, 2700 Wiener Neustadt EUR 93.035,18

Schlosserarbeiten

an die Firma Metalltechnik Benda GmbH
Schnotendorfer Gasse 5, 2700 Wiener Neustadt EUR 72.499,44

Trockenbauarbeiten

an die Firma Lange GmbH
Hauptstraße 101, 7312 Horitschon EUR 214.671,31

Bedeckung: VAST 5/211002/0100

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Örtlichen
Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
– Neudarstellung 2019/1b

	Punkt 17
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V, welche gem. § 12 der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Neudarstellung des Planblattes D mit der Bezeichnung „Neudarstellung V/3-S/FLW-2019/1b“ und Plandatum 31.08.2020 ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab. Sie ist gemäß § 24 Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem, dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

(keine Berichterstattung)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion
und GR Löffler (Fraktion die Grünen)

Enthaltung: GRⁱⁿ Prünster (Fraktion Die Grünen)

Antrag angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Örtlichen
Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
– Neudarstellung 2020/3

	Punkt 18
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V, welche gem. § 12 der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Neudarstellung der Planblätter B, C, D, E und G mit der Bezeichnung „Neudarstellung V/3-S/FLW-2020/3“ und Plandatum 01.09.2020 ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab. Sie ist gemäß § 24 Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(keine Berichterstattung)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion
und GR Löffler (Fraktion die Grünen)

Enthaltung: GRⁱⁿ Prünster (Fraktion Die Grünen)

Antrag angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes
2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2020/3

	Punkt 19
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließe nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abgeändert und neu dargestellt (*Neudarstellung 2020/3*).

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), am 01.09.2020 verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt wird, zu entnehmen.

§ 3

Bebauungsvorschriften

Zudem werden gemäß § 30 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Bebauungsvorschriften abgeändert (*kursive Darstellung*) und ganzheitlich neu gefasst.

(1) Sonderbebauungsweisen

(Hinweis: auf die Übergangsbestimmungen des § 53 Abs. 12 des NÖ ROG in der derzeit geltenden Fassung achten)

a3Der seitliche und hintere Bauwuch kann bis zu einem Ausmaß von 3,0 m bzw. bis auf die festgelegten Baufluchtlinien reduziert werden, wenn der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbarbauplätzen gewährleistet ist und keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

k*Die Hauptgebäude sind zur Gänze an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander anzubauen. Im Abstand der halben Hauptgebäudehöhe sind Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

ok*.....Bei Errichtung eines Hauptgebäudes auf einem Bauplatz sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände in halber Gebäudehöhe einzuhalten oder die Hauptgebäude sind an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. Die Abstände zu den seitlichen Grundgrenzen müssen jedoch mindestens 3,0 m betragen. In diesen Abständen sind Nebengebäude an einer (1) seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

(2) Sonderbebauungshöhen

pr.....Die in der Plandarstellung in Lage und Neigung definierte Ebene zur Höhenbegrenzung darf mit keinem Bauteil überragt werden.

l(7.5)...Die Gebäude sind in der Bauklasse I zu errichten. Gebäude mit Pult- oder Flachdach oder Gebäude mit einem zurückgesetzten Geschoß sind bis höchstens 7,5 m Gebäudehöhe zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Solaranlagen, Rauchfänge, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

h2.....Die Fassaden- und Gesimshöhe des Bestandes mit Stichtag 01.01.2009 ist beizubehalten. Hofseitige vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

h3.....Die Gebäudehöhe wird durch die höchste Gebäudehöhe seitlich angrenzender Objekte der Schutzzone mit Kategorie 1-3 (Stichtag 01.01.2009) begrenzt. Grenzen nur Objekte der Schutzzonekategorie 4 an, haben sich vertikale Zubauten diesen Gebäudehöhen unterzuordnen.

Höhe*..Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.) mit keinem raumbildenden Bauteil überragt werden.

+282...Die Gebäudehöhe wird durch die absolute Höhe über Adria (z. B. 282 m) begrenzt.

(3) Sonderbebauungsdichte

40*.....Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 100 % Bebauungsdichte betragen.

40**Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 80 % Bebauungsdichte betragen.

(4) Einfriedungen

Allgemeine Einfriedungsbestimmungen ohne Plansignatur

- Bei Kfz-Abstellanlagen sind grundsätzlich an der Straßenfluchtlinie und bis zu einer Tiefe von 5,0 m ausschließlich automatisch betriebene Toranlagen zulässig.
- *Im Wohnbauland sind pro Bauplatz Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen mit max. 7,5 m Breite zulässig. Für jede weitere angefangene 30 m Straßenfluchtlinie sind weitere max. 7,5 m breite Ein- und Ausfahrtsbereiche zu Pkw-Stellplatzanlagen möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen sowie zu Gewerbenutzungen.*

- 3 -

- Ist gemäß Bebauungsplan nicht an die Straßenfluchtlinie anzubauen (keine Anbauverpflichtung), sind - sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen.
- Ist gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie anzubauen (Anbauverpflichtung), können – sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m auch undurchsichtig und bis zu 200 cm Gesamthöhe hergestellt werden.
- Entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang) sind pro Grundstück oder pro Wohneinheit Einfriedungen bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m undurchsichtig und in einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

Besondere Einfriedungsbestimmungen mit Plansignatur „E..“

E01.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind undurchsichtige Einfriedungen mit Höhe von mindestens 150 cm herzustellen.

E02.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig bzw. undurchsichtig mit einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

E03.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen.

E05.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind historische Einfriedungsmauern (Akademiemauer, Zeiselmauer) zu erhalten.

E06.....Einfriedungen sind durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Pro Liegenschaft kann die Einfriedung bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m auch undurchsichtig ausgestaltet werden.

E08.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Ist bzw. kann gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie angebaut werden, ist die Einfriedung bis zu 200 cm auch undurchsichtig zulässig.

(5) Freiflächen

Allgemeine Festsetzungen zu Freiflächen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland müssen 10 % des Bauplatzes unversiegelt und ohne unterirdische Bauwerke bleiben.
- Sofern im Bebauungsplan keine besondere Festsetzung zu Freiflächen verordnet ist, sind im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, unverbaute Flächen eines Bauplatzes zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.

Besondere Festsetzungen zu Freiflächen mit Plansignatur „F..“

F1Freifläche (ohne nähere Gestaltungsvorschrift).

F2Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

F3Die Fläche ist von jeglichen Bauwerken, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

- 4 -

- F4.....Die Fläche ist als Durchgang (Verbindung) zwischen den östlich und westlich gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen auszugestalten. Der mittlere Abschnitt ist mit heimischen Gehölzen alleearartig zu bepflanzen.
- F5.....Auf den mit F5 bezeichneten Flächen ist ein Durchgang (Verbindung) mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszugestalten.
- F6.....Die mit F6 bezeichneten Flächen sind zur Gänze als Durchgang auszugestalten.
- F7.....Die unverbauten Flächen eines Bauplatzes sind zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.
- F8.....Die auf der Fläche vorhandene Vegetation (Baumbestand) ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten.
- F9.....Die Fläche ist parkähnlich zu gestalten.
- F%.....10 Prozent der Gesamtfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Sofern der rechtmäßig bewilligte Baubestand dem Prozentausmaß nicht entspricht, kann das fehlende Flächenausmaß auch durch begrünte Dächer nachgewiesen werden.

(6) Kfz-Abstellanlagen

Allgemeine Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen ohne Plansignatur

- Im Wohnbaugebiet wird für Geschosswohnbauten die höchstens zulässige Anzahl von oberirdischen PKW-Abstellplätzen (außerhalb von Gebäuden) mit 10 Stellplätzen je Bauplatz festgelegt.

Für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gilt neben den Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung folgende Richtlinie für den Wohngeschossbau:

- Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten wird für je 50 m² Wohnnutzfläche mit 1,0 festgesetzt.

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Erhöhung des Faktors um 0,25 der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Dezentrale Lage, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z.B. *ungünstige* Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse E-G bzw. *außerhalb der Zentrumszone*).
- Fehlendes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn für die Nutzung ein erhöhter Bedarf an erforderlichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu erwarten ist).
- Bei hoher Dichte (> 50 % Bebauungsdichte bzw. bei einer GFZ >1,25).

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Verringerung des Faktors um 0,25 (mit Ausnahme von der Reduktion für Car-Sharing-Autos) der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Lagegunst, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. *günstige* Anbindung an den öffentlichen Verkehr (ÖV Güteklasse A-C bzw. *innerhalb der Zentrumszone*).
- Vorhandenes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn die Nutzung einen geringeren Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge erwarten lässt).

- 5 -

- Je Car-Sharing-Auto (vertraglicher Nachweis erforderlich) kann für max. 50 Wohneinheiten die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,0 je Wohneinheit festgesetzt werden.

Im Fall einer Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrrad-Stellplätze mit 2,0 nachzuweisen.

Die Erhebung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. für Fahrräder hat anhand dieser oben beschriebenen Kriterien durch den Bauwerber mittels einer Stellplatzberechnung inkl. einer Stellplatzerhebung zu erfolgen.

Besondere Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen mit Plansignatur „K.“

K03.. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit min. 1,5 und max. 2,0 festgesetzt. Die Pflichtstellplätze sind grundsätzlich, mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen/Nutzungen, in Gebäuden (unterirdisch) zu situieren, ausgenommen auf Verkehrsflächen. Bei Verringerung der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze durch Car-Sharing-Autos (vertraglicher Nachweis erforderlich) darf die Bestimmung jedoch nur für max. 50 % der geplanten Wohneinheiten angewendet werden. Für die verbleibenden 50 % der geplanten Wohneinheiten gilt weiterhin die besondere Festsetzung zu Kfz-Abstellanlagen.

Im Fall einer Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrrad-Stellplätze mit 2,0 nachzuweisen.

(7) Nebengebäude

Allgemeine Nebengebäudebestimmung ohne Plansignatur

- Im Bauland mit einem vorderen Bauwuch sind Garageneinfahrten im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.

Besondere Nebengebäudebestimmungen mit Plansignatur „N.“

N06.....Kellergaragen sind nicht zugelassen. Nebengebäude dürfen im hinteren Bauwuch nicht errichtet werden.

N08.....Die Errichtung von Nebengebäuden im Bauwuch ist unzulässig.

(8) Sonstige Regelungen

Allgemeine sonstige Regelungen ohne Plansignatur

- Für Lagerflächen im Freien sind geeignete Wind- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.
- Im vorderen Bauwuch dürfen oberirdische bauliche Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z. B. Carports) nur errichtet werden, wenn die Höhe der Fronten dieser Bauwerke (§ 53) an keiner Stelle mehr als 3,0 m beträgt.
- In Gebieten, wo das Straßenniveau höher als die umgebenden Baugrundstücke ist, ist als Bezugsniveau das festgelegte bzw. projektierte Straßenniveau heranzuziehen.
- Im Wohnbauland außerhalb der Schutzzone sind Dachflächen ab 250 m², welche nicht unmittelbar Wohnungen zugeordnet sind und vom eigenen Bauplatz einsichtig sind, als Gründach mit einer zumindest extensiven Begrünung anzulegen.

- 6 -

- Bei der Neugestaltung von Straßen ist in Abhängigkeit von der Funktion der Straße und wenn der Straßenquerschnitt es zulässt, die Pflanzung von Baumreihen zu prüfen und nach Möglichkeit auszuführen.

Besondere sonstige Regelungen mit Plansignatur „S..“

S01.....Das Bezugsniveau der Baugrundstücke hat eine Höhenlage von mindestens + 270,6 Meter über Adria aufzuweisen. Übergänge zu bestehenden Niveaus von Grünlandwidmungen / Verkehrsflächen sind entweder durch Stützmauern oder durch Böschungen (standfest und ab Grundstücksgrenze in einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1) auszuführen. Die zu erwartenden Setzungen in den Anschüttungsbereichen sind zu berücksichtigen. Mögliche Ausnahme: Autoabstellflächen, wenn die Anhebung aufgrund des bestehenden Zufahrtsniveaus (Verkehrsfläche) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge hätte.

S02.....Für die als erhaltenswerte Altortgebiete definierten Flächen ist das vorhandene einheitliche Erscheinungsbild der Bebauung hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachdeckung (Material und Farbe) sowie der Ausbildung und Anzahl der Dachgauben zu erhalten.

S03.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichnete Baufluchtlinie gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S04.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichneten Straßenfluchtlinien gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Bewertetes Schalldämm-Maß R'_w für Außenwände und Dachschrägen 58 dB sowie für Außendecken, Wände und Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume 53 dB;
- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 58 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S05.....Im mit S05 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn (ÖBB Pottendorferlinie) bzw. direkt zur Pernerstorferstraße orientiert werden. Darüber hinaus muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Wohngebäude folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S06.....Im mit S06 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn orientiert werden. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Wohngebäude sind gemäß ÖNORM B8115-2/4 festzulegen.

S07.....Für die mit S07 gekennzeichneten Bereiche ist die Gründung und schadlose Bauwerkslastableitung durch geologisch-geotechnische Einzelgutachten nachzuweisen. Für etwaige Aushubarbeiten ist eine abfallchemische Baubegleitung einzusetzen und nachzuweisen.

S08.....In mit S08 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig.

S09.....Das Bezugsniveau hat eine Höhenlage von mindestens + 260,5 Meter über Adria aufzuweisen.

(9) Bebauungsbestimmungen für den Schutzzonenbereich

Der Bereich der Schutzzonen ist in der Plandarstellung ersichtlich und gliedert sich je nach Wertigkeit der Gebäude in 4 unterschiedliche Kategorien.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist eine koordinierte Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt (als Behörde bzw. Fachbeirat) anzustreben.

a) Allgemeine Vorschriften

Im Bereich des historischen Hauptplatzes sowie des Domplatzes sind die ursprünglichen Dachformen an den vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereichen in jedem Fall zu erhalten.

Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich zulässig, wenn der Eindruck einer geschlossenen Dachfläche weiterhin bestehen bleibt.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitige Dachgaupen und Dachflächenfenster sind nur in einem untergeordneten Verhältnis zur Dachfläche zulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunterliegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaupenform ist der Umgebung anzupassen.

An öffentlich einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Historische baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile (z. B. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Brunnen) sind im Zuge des Bauverfahrens besonders zu beachten, und unter Zuziehung geeigneter Fachleute zu bewerten.

Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist - mit Ausnahme von öffentlichen Abstellanlagen im Sinne des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes - nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude auf dem Grundstück zulässig.

Dauerhafte Verkaufsstände, Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches sind im öffentlichen Raum nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z. B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen.

Werbeanlagen in Schutzzonen siehe weiter unten unter (10).

- b) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 1 „Gebäude unter Denkmalschutz“ - in der Plandarstellung mit „SZ1“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Bei einer Teilunterschützstellung ist für den verbleibenden Liegenschaftsteil bzw. für die verbleibenden Objekte die Schutzzonenkategorie neu zu beurteilen. Die Kategorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- c) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 2 „Schutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ2“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu bewahren, ansonsten in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw. rückzuführen. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden ist unzulässig. Der Abbruch von nicht schutzwürdigen Gebäudeteilen ist nach Abklärung mit dem Bundesdenkmalamt zulässig.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- d) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 3 „Ensembleschutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ3“ gekennzeichnet:

Straßenseitige Fassaden sind zu erhalten. Zubauten haben sich in Proportion und Kubatur den angrenzenden Gebäuden einzufügen und müssen auf die äußere Gestaltungscharakteristik des Bestandsgebäudes Bedacht nehmen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

- e) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 4 „Stadtbildzone“ - in der Plandarstellung mit „SZ4“ gekennzeichnet:

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Stadtbild einzufügen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Von den angeführten Schutzzonenbestimmungen kann abgewichen werden, sofern eine positive Beurteilung des Bundesdenkmalamtes vorliegt.

(10) Bestimmungen für Werbeanlagen

a) Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und gewerblichen Ankündigungen oder Anpreisungen dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (Straßenschilder, Wegweiser usw.), Baustellentafeln auf die Baudauer, Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen, Werbeanlagen an/in oder für öffentliche/n Gebäude/n oder Einrichtungen, Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, Aushangkästen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen sowie auf Wahlwerbung in den hierfür festgelegten Zeiträumen.

b) Begriffsbestimmungen

Großflächige Werbeanlagen: Anlagen mit einer Werbefläche ab 5,0 m².

Standortbezogene Werbeanlagen: Werbeanlagen, die Bezeichnung, Funktion und nähere Informationen zu Betriebsstätten und Einrichtungen an deren Standort beinhalten.

Standortunabhängige Werbeanlagen: Werbeanlagen, die nicht standortbezogene Werbeinhalte vermitteln. Anmerkung: Rollingboards und LED Werbeanlagen (kurz LEDs) sind als standortunabhängige Werbeanlagen zu bewerten.

Hinterleuchtete Werbeanlagen: Außenwerbeanlagen mit ruhenden oder zyklisch wechselnden Werbeinhalten (z. B. Rollingboards, LEDs, Citylights u. dgl.).

Steckschilder: Aus der Fassadenfront ragende Werbeanlage, welche der Repräsentation sowie Werbung des dort ansässigen Geschäftslokals dient.

c) Allgemeine Bestimmungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik der Umgebung stehen. Zudem müssen diese auf die Maßstäblichkeit des Baubestandes Bedacht nehmen. Wertvolle Sichtachsen bzw.

Blickbeziehungen von und zu markanten öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für hinterleuchtete Werbeanlagen sind die Leuchtstärke, die Leuchtfarbe und der Anbringungsort so zu wählen, dass eine Blendung des Verkehrs und eine übermäßige Belästigung der Anrainer vermieden werden.

d) Standortbezogene Werbeanlagen

Standortbezogene Werbeanlagen sind in Art und Umfang auf die Struktur des beworbenen Objektes abzustimmen. Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften können standortbezogene Werbeanlagen räumlichen Gebieten zuordnen.

e) Ausschluss von Werbeanlagen:

Unzulässig sind Werbeanlagen

1. auf oder an Bäumen,
2. an Brückenbauwerken,
3. auf oder an Leitungs- und Verkehrsmasten,

4. auf sonstigen Masten, wenn der Anbringungsort höher als die Firsthöhe der angrenzenden/benachbarten Gebäude ist,
5. auf Dächern und Kaminen,
6. in Form von Kleinplakaten (Dreiecksständer etc.) am Bahnhofplatz,
7. im Bauland Wohngebiet inklusive zugehöriger Verkehrsflächen (ausgenommen entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang)). Ausnahmen dazu sind nur dann zulässig, wenn ein Standort infolge besonderer Umstände als sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z. B. standortbezogene Werbeanlagen),
8. auf Gerüsten, Brandwänden und weitgehend öffnungslosen Fassadenflächen, sofern mehr als 30 % der Fassadenfläche für Werbezwecke verwendet werden und keine Aufwertung des Ortsbildes erkennbar ist. Eine Kombination der Werbung mit einer künstlerischen Gestaltung der übrigen Wandfläche kann ein Überschreiten dieser Flächenbegrenzung ermöglichen.
9. Standortunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig an oder unmittelbar vor Objekten (Ausnahme o. a. Punkt 8), in zweigeschoßiger bzw. übereinander liegender Anordnung, im Grünlandbereich unter Ausnahme der Widmung Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen (Gp) sowie als Einfriedung oder einfriedungsähnliche Anlagen. Einfriedungen von Baulücken können mit Werbeanlagen nur als Bauwerke vorübergehenden Bestandes bewilligt werden.

f) Standortunabhängige Werbeanlagen

Die Größe einer einzelnen analogen Werbeanlage darf 48 Bögen nicht überschreiten. Eine Gruppierung von Werbeanlagen bis insgesamt 96 Bögen unter Zwischenschaltung mindestens 1,5 m breiter, gestalteter Abstände ist zulässig. Ansonsten dürfen großflächige Werbeanlagen sowie Gruppen zueinander in keiner Blickbeziehung stehen oder müssen einen Mindestabstand von ca. 200 m zueinander aufweisen. Wechselwerbeträger, LEDs sowie hinterleuchtete Werbeanlagen dürfen eine Größe von 24 Bögen (12 m²) nicht überschreiten und nicht in Gruppen – auch nicht in Gruppierungen bereits bestehender großflächiger Anlagen (Plakatwände) - situiert werden

Gemeinsam gestaltete Werbeanlagen für mehrere Betriebsstätten und Einrichtungen sind in einem Abstand von 1.000 m zum beworbenen Objekt von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese sind jedoch in Art und Umfang auf die Struktur des Umfeldes abzustimmen.

g) Werbeanlagen in Schutzzonen

Bei der Standortauswahl sind besonders der Erhalt der Charakteristik und Qualität des kulturell wertvollen Stadtbildes (u. a. Denkmalschutz, Straßenraum- und Platzgestaltung, Erhalt historischer Blickachsen) sowie die vielfältigen Nutzungsansprüche und der Erlebniswert des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen. Alle Arten von Werbeanlagen müssen einem hohen qualitativen Anspruch unterliegen. Das zeitgemäße Design soll ortstypische Charakteristika hervorheben und die Qualität der Straßen- und Platzräume steigern. Hinsichtlich Anordnung, Größe, Proportion und Gestaltung ist auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Bei Geschäftsaufschriften, Steckschildern u. dgl., ist auf gliedernde Architekturteile besonders Rücksicht zu nehmen.

- 11 -

Die Größe von Steckschildern darf 0,75 m² nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von mehr als 15,0 m liegen und die der Schutzzonenkategorie 4 zugeordnet sind, darf die Größe der Steckschilder 1,5 m² nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steckschildgröße mit dem Ortsbild verträglich ist.

Die Buchstabengröße von Werbeaufschriften für Geschäftsbezeichnungen darf 35 cm nicht überschreiten. Die Größe von Logos muss in einer harmonischen Beziehung zu Steckschildern und Geschäftsbezeichnungen stehen.

Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend ausgeführt sein, ansonsten sind Werbeanlagen gegebenenfalls zu beleuchten.

Unzulässige Werbeanlagen an Gebäuden sind:

1. Vertikal gerichtete Steckschilder, die geschoßübergreifend angeordnet werden,
2. Geschäftsaufschriften und Steckschilder im Bereich der Obergeschoße, ausgenommen hiervon ist die Anbringung im Bereich der Obergeschoße sofern, keine Störung der Schutzzone verursacht wird,
3. quer zur Fassadenfläche bzw. Straßenachse gerichtete Fahnenanlagen (in den Straßenraum ragend),
4. vollflächig ausgeleuchtete Steckschilder,
5. hinterleuchtete Werbeanlagen,
6. sonstig bewegte und blinkende Werbeträger.

Sofern keine Störung der Schutzzone von standortbezogenen Werbeanlagen für öffentliche Einrichtungen verursacht wird, kann von den oben angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Von den angeführten Bestimmungen zu den Werbeanlagen kann abgewichen werden, sofern ein, mit der Stadt Wiener Neustadt abgestimmtes Werbeflächenkonzept für einen oder mehrere Straßenzüge vorgelegt wird.

h) Übergangsbestimmung

Werbeanlagen, die den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 nicht entsprechen, jedoch bereits rechtmäßig bewilligt waren, können weiterhin bewilligt werden.

§ 4

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(keine Berichterstattung)

Antrag:

Dafür: ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion und FPÖ-Fraktion

Enthaltung: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Betr.: Veranlagung für die Josef Kindler-Stiftung

	Punkt 20
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Veranlagung für die Josef Kindler-Stiftung zum Betrag von EUR 70.000,-- wird zu den nachstehend angeführten Rahmenbedingungen genehmigt:

- Wiener Neustädter Sparkasse: Erste Responsible Immobilienfonds
- Laufzeit: unbefristet/jederzeit zum aktuellen Kurs auszahlbar
- mündelsicherer Fonds mit einer prognostizierten Verzinsung von rd. 1 % p.a. (Einschätzung der Experten der Wiener Neustädter Sparkasse, abgeleitet aus den Verzinsungen der letzten Jahre/nicht garantiert)
- einmalige Kaufgebühr in Höhe von 1,375 % (Sonderkondition; rd. EUR 1.100,--), Rückgabe kostenlos
- laufende Depotgebühr in Höhe von 0,2497 % jährlich, zuzüglich USt

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Josef Kindler-Stiftung, Kenntnisnahme des
Schreibens des Amtes der NÖ Landesregierung,
Gruppe Innere Verwaltung, vom 30.07.2020

	Punkt 21
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, vom 30.07.2020, Zahl IVW3-STF-1040301/023-2020, hinsichtlich Rechnungsabschluss 2019 der „Josef Kindler-Stiftung“, wird zur Kenntnis genommen.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig zur Kenntnis genommen.

Dem Sitzungsprotokoll sind angeschlossen:

1. Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
2. Bestätigung des Erhaltes der Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
3. Anwesenheitslisten mit den Unterschriften der Anwesenden;
4. Bericht Magistratsdirektor Mag. Biffi, Anwendung von Auftaumittel;
5. Dringlichkeitsantrag a) der Fraktion Die Grünen, betreffend Wiener Neustadt hat Platz;
6. Dringlichkeitsantrag b) der SPÖ-Fraktion, betreffend Resolution an die Bundesregierung betreffend Aufnahme von schutzbedürftigen Kindern aus dem Lager Moria;
7. Beilage zum Punkt 4, betr. Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe und über die Pauschalierung der Abgabe; „Parkabgabeverordnung der Stadt Wiener Neustadt nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz“;
8. Beilage zum Punkt 8, betr. Beitritt der Stadt Wiener Neustadt zum Verein European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. als ordentliches Mitglied sowie die Anerkennung des Manifests zum Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden;
9. Beilage zum Punkt 12, betr. Auflassung des Grundstückes Nr. 4230/183, EZ 4479 (Breitenauer Gasse), aus dem öffentlichen Gut;
10. Beilage zum Punkt 13, betr. Auflassung des Grundstückes Nr. 349/4, EZ 4479 (Gröhrmühlgasse), aus dem öffentlichen Gut;
11. Beilage zum Punkt 14, betr. Auflassung des Grundstückes Nr. 5211/23, EZ 4479 (Wetzsteingasse), aus dem öffentlichen Gut;
12. Beilage zum Punkt 15, betr. Übernahme aus dem Grundstück Nr. 1885/283 – Teilfläche 4, EZ 6040 (Wopfinger Weg), in das öffentliche Gut;
13. Beilage zum Punkt 17, betr. Verordnung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) – Neudarstellung 2019/1b;
14. Beilage zum Punkt 18, betr. Verordnung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) – Neudarstellung 2020/3;
15. Beilage zum Punkt 19, betr. Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2020/3;
16. Beilage zum Punkt 21, betr. Josef Kindler-Stiftung, Kenntnisnahme des Schreibens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, vom 30.07.2020.

Der Vorsitzende:

Mag. Klaus Schneeberger eh.
Bürgermeister
der Stadt Wiener Neustadt

Die Schriftführer:

Die Protokollunterfertiger:

Silvia Raudner eh.

Mag. Christian Filipp eh.
Gemeinderat

Mag. Peter Kurri eh.
Gemeinderat

Carina Woldran eh.

Franz Lechner eh.
Gemeinderat

Selina Prünster eh.
Gemeinderätin